

# Verordnungsblatt

## des Wiener Magistrates.

XI.

20. Dezember.

1928.

### Inhalt.

#### Erlässe der Magistratsdirektion.

- 104. Landes- und Gemeindeabgaben, Kontenführung.
  - 105. Religionswechsel von Kindern.
  - 106. Ruhe- und Versorgungsgenüsse, anteilige Quoten bei den Betrieben.
  - 107. Personenstandsurkunden in Deutschland.\*)
  - 108. Puschertum, Bekämpfung.\*)
  - 109. Zuschußkredite, Erwirkung.
  - 110. Hausieren und Agentieren in Amtsräumen, Verbot.
  - 111. Zentralrechnungsabteilung, Giro- und Saldierungsstelle.
- Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.  
Tschechoslowakische Republik, Neuorganisation der politischen Verwaltung.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.  
Fischereigeräteherzeugung, Gewerbeumfang.  
Malergewerbe, Gewerbeumfang.  
Gebäudeverwaltung, Befähigungsnachweis.

#### Gerichtliche Entscheidungen.

Realsteuern, Vorzugspfandrecht der Nebengebühren.  
Öffentliche Abgaben, gerichtliche Einbringung während des Ausgleichsverfahrens.  
Salvatormedaille, Ausfolgung.  
Konzessionierte Gewerbe, Genehmigung von Zweigniederlagen.  
Konzessionszurücknahme.  
Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

\*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

### Erlässe der Magistratsdirektion.

104. Landes- und Gemeindeabgaben, Bezeichnung der Abgabepflichtigen bei der Kontenführung.

M.D. 8023/28. Wien, am 23. November 1928.

(An die M.Mt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. März 1928, Z. M 713/27, sind in Landes- und Gemeindeabgabefachen in Ermangelung besonderer Vorschriften für die Zustellung von Aufforderungen, Bescheiden, Verfügungen und Entscheidungen die Bestimmungen des Personalsteuergesetzes anzuwenden. Dieses verlangt im § 267 die Zustellung entweder zu eigenen Händen der Partei, welcher zugestellt werden soll, oder ihres Bevollmächtigten gegen Empfangsbefätigung auf dem Zustellsscheine. Eine richtige und gesetzlich unanfechtbare Zustellung aber ist ausgeschlossen, wenn der Bescheid nicht auf den Namen des Abgabepflichtigen ausfertigt wird, sondern zum Beispiel „an Restaurant Bürgertheater“ gerichtet ist.

Für den Zustellungsnachweis exekutiver Mahnungen sind folgende Bestimmungen des § 20 des Einhebungsgesetzes maßgebend: Ist die Mahngebühr geringer als 3 S., so wird der Beweis über die Zustellung der Mahnung durch den amtlichen Vermerk ihrer Ausfertigung und die Anrechnung einer zweitägigen Zustellungsfrist ersetzt.

Um Mängel in der Exekutionsführung zu vermeiden, muß daher auf jedem Konto der Abgabepflichtige bezeichnet sein, ihm sind die Mahnungen zuzustellen, er ist als Verpflichteter in den Pfändungsaufträgen, Rückstandsausweisen usw. anzuführen. Es ist zweckmäßig, die übliche Bezeichnung des Etablissements (wie z. B. „Tabarin“) auf dem Konto

ersichtlich zu machen, daneben muß aber der Name des jeweils Abgabepflichtigen festgehalten werden.

Es sind daher die Fürsorgeabgaberrückstände auf Grund der von der Partei vorgelegten Kassenanweisung (Durchschrift der Abrechnung) zu buchen. Falls das Konto bisher der vorliegenden Vorschrift nicht entsprechend geführt wurde, ist das Konto sofort zu ergänzen, beziehungsweise richtigzustellen. Enthält die Kassenanweisung nicht die erforderlichen Angaben, sind sie im Einvernehmen mit dem Bemessungsreferenten festzustellen und sodann auf dem Konto vorzumerken.

Zur fortlaufenden Berichtigung der Wohnbausteuer- (Haus-)konten werden die Rechnungsabteilungen von der M.Mt. 5 (Wertzuwachsabgabe) von jeder Besitzveränderung verständigt; der Erlaß der Magistratsdirektion vom 4. Juli 1925, M.D. 5854/25, wird in Erinnerung gebracht. Die Mahnungen sind wie bisher mit der Grundbuchs- und Orientierungsbezeichnung auszufertigen und nur in Fällen, in denen sich die Notwendigkeit ergeben hat, die Mahnung an die Wohnadresse des Eigentümers oder des Bevollmächtigten für mehrere Eigentümer zuzusenden, ist dies auf dem Konto zu vermerken und die Mahnung mit Angabe des Namens und der Wohnadresse auszufertigen. Die Orientierungsbezeichnung des Hauses ist dann oberhalb des Rückstandsausweises anzugeben, weil sonst die Mahnungen mit zwei Adressen zur Post gegeben würden.

Bei verpachteten Betrieben, die der Konzessionsabgabe unterliegen, ist auf dem Konto des Verpächters und zwar in der Voranschreibungsstaple vorzumerken, an wen und von wann ab der Betrieb verpachtet wurde. Für den Pächter ist ein Subkonto zu führen, auf dem das gepachtete Unternehmen ersichtlich sein muß. Hierdurch wird einerseits eine bessere Uebersicht über die Rückstände der einzelnen Pächter, andererseits die Haftung des Verpächters in Evidenz gehalten.

*Per*



Werden Veränderungen der Inhaber von Platzins- und Industriewasserkonten beim Einhebungsgefächte bekannt, ist im ersteren Falle die M.Abt. 56, im letzteren die M.Abt. 34 schriftlich zu verständigen.

Beim Wechsel des Abnehmers von Industriewasser ist zu beachten, daß nach § 13 des Gesetzes bei Veränderungen in der Person des Wasserabnehmers für die Gebühren in den Fällen des § 8, Absatz 3, und des § 9 für die laufende Abrechnungsperiode Vorgänger und Nachfolger zur ungeteilten Hand haften.

Bei Veräußerung der Realität kann der neue Eigentümer unbeschadet seines Rechtes des Rückgriffes auf seine Vorgänger zur Entrichtung der von letzteren noch nicht abgestatteten, jedoch bereits fälligen Mehrverbrauchsgebühren und Rückersätze mittels Zahlungsauftrages herangezogen werden.

Die Rechnungsabteilungen haben sofort sämtliche Konten für Landes- und Gemeindeabgaben durchzusehen und unvollständige Bezeichnungen auf Grund der verfügbaren Belege (Abrechnungen, Verweigerungsanzeigen, Zahlungsaufträge) zu ergänzen. Den Fachrechnungsabteilungen wird zur Pflicht gemacht, bei Revision der Gebühren auch zu prüfen, ob das Konto die richtige vollständige Bezeichnung des Abgabe(Steuer)pflichtigen trägt.

#### 105. Religionswechsel von Kindern zwischen dem 7. und 14. Lebensjahre.

M.D. 8331/28. Wien, am 26. November 1928.

(An die M.Abt. 48, 49 und 50, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß konfessionslose Kinder im Alter zwischen 7 und 14 Jahren in die katholische Kirche aufgenommen wurden. Ein derartiger Wechsel des Religionsbekenntnisses steht aber mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.G.B. Nr. 49, im Widerspruch, weil das Gesetz klar und deutlich sagt, daß das Religionsbekenntnis zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahre nicht geändert werden darf.

Ein magistratisches Bezirksamt hat in einem derartigen Fall, in dem es sich um den Wiedereintritt eines Kindes, das vor Vollendung des siebenten Lebensjahres seinen Eltern im Austritt aus der römisch-katholischen Kirche gefolgt war, in diese Kirche nach dem vollendeten siebenten Lebensjahre, jedoch vor Erreichung des vierzehnten Lebensjahres gehandelt hat, mit Bescheid zu Recht erkannt, daß das Kind der römisch-katholischen Kirche zugehört, weil dies dem Wunsch des Kindesvaters entspricht und weil aus dem Eintritt in die römisch-katholische Kirche Rechte einer Religionsgesellschaft nicht verletzt werden. Diese Begründung widerspricht offenkundig dem Gesetze vom 25. Mai 1868, das, wie erwähnt, einen Religionswechsel zwischen dem vollendeten siebenten und dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre ohne Ausnahme ausschließt.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.B. Nr. 49, strenge zu beachten. Sollten den Bezirksämtern Geburts- und Tauffcheine vorgelegt werden, auf denen von einem Pfarramt der Eintritt oder der Wiedereintritt eines Kindes in die römisch-katholische Kirche zwischen dem vollendeten siebenten und dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre bestätigt ist, so ist zu dieser Bestätigung der Vermerk zu setzen, daß die Aufnahme in die römisch-katholische Kirche ungesetzlich vorgenommen wurde.

Sollte in einem derartigen Fall eine Entscheidung über das Religionsbekenntnis zu fällen sein, so sind selbst-

verständlich die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1868, die einen Religionswechsel in der angegebenen Zeit ausnahmslos ausschließen, genau zu beachten.

#### 106. Ruhe- und Versorgungsgegenstände, Verrechnung der anteiligen Quoten bei den Betrieben.

M.D./R 344/28. Wien, am 26. November 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1927 wurde festgestellt, daß die im Erlasse der Magistratsdirektion vom 11. Oktober 1926, M.D./R 319/26, festgelegten Richtlinien über die Verrechnung der anteiligen Quoten der Betriebe am Personalaufwand der Hoheitsverwaltung sowie der Beitragsleistung zum Aufwand für die Ruhebezüge nicht einheitlich beobachtet werden.

Es wird daher neuerlich in Erinnerung gebracht, daß sowohl die anteiligen Quoten als auch die Beiträge zu den Ruhe- und Versorgungsgegenständen von der Fachrechnungsabteilung I in der Art zu ermitteln sind, daß zu Beginn jedes Monats der 12. Teil der für diese Beitragsleistung im Voranschlag vorgesehenen Ansätze den einzelnen Betrieben angelastet wird. Veränderungen in den Bezügen der einzelnen Ämtern, Anstalten und Betrieben zugeteilten Beamten während des laufenden Jahres haben keinen Einfluß auf die Ermittlung dieser Beitragsquoten. Falls jedoch während eines Verwaltungsjahres vom Gemeinderate Maßnahmen zugunsten aller städtischen Angestellten beschlossen werden sollten, so hat die Fachrechnungsabteilung I die nach den Ansätzen des Voranschlages ermittelten anteiligen Quoten um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, der von der M.Abt. 1 als Steigerungskoeffizient gegenüber den bisherigen Bezügen ermittelt wird.

Bei grundlegenden Veränderungen in einem Betrieb, zum Beispiel vollständiger Auflösung, Zusammenlegung mit einem anderen Betrieb, Abtrennung von einem bisher einheitlich geführten Betrieb usw., welche die weitere Belastung im bisherigen Umfang als unrichtig erkennen lassen, haben die davon betroffenen Abteilungen an die M.Abt. 4 antragstellend zu berichten.

#### 107. Personenstandsunterlagen in Deutschland.

M.D. 8015/28. Wien, am 30. November 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Unter Hinweis auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 27. Dezember 1927, M.D. 9194/27 (verlautbart im Verordnungsblatt Heft I/1928 unter Nr. 6), wird auf Grund einer Zuschrift des Bundeskanzleramtes vom 30. Oktober 1928, Z. 171595/7, folgendes bekanntgegeben:

Die deutsche Regierung hat das Ersuchen gestellt, sich künftig wegen Beschaffung von Personenstandsunterlagen oder wegen Erwirkung von Eintragungen in deutsche Personenstandsregister nicht mehr im diplomatischen Wege an die deutsche Regierung in Berlin, sondern im Wege der Konsulate unmittelbar an bestimmte Landesbehörden zu wenden.

Um diesem Wunsche zu entsprechen, ist in allen Fällen der oben erwähnten Art das Bundeskanzleramt um seine Vermittlung zu ersuchen, das seinerseits die notwendigen Weisungen an die in Deutschland befindlichen österreichischen Vertretungen erteilen wird. Derartige Ersuchsschreiben an das Bundeskanzleramt bedürfen keiner vorhergehenden Genehmigung durch die Magistratsdirektion.



## 108. Puschertum, Bekämpfung.

M.D. 7116/28. Wien, am 30. November 1928.

(An die M.Mt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Der Bundesminister für Handel und Verkehr hat an alle Landeshauptmänner den nachstehenden Erlaß vom 28. September 1928, Z. 115677/12, zur Bekämpfung des Puschertums gerichtet:

„Die Klagen der gewerblichen Kreise über die Ausbreitung des gewerblichen Puschertums und die Frage der Bekämpfung dieses Mißstandes bilden seit längerer Zeit einen beinahe ständigen Punkt der Tagesordnungen der Versammlungen der Genossenschaften, Genossenschaftsverbände und sonstigen Vereinigungen. Auch die gewerblichen Fachzeitschriften beschäftigen sich unausgesetzt mit dieser Frage. Diese und die zahlreichen an das Ministerium gelangenden Beschwerden und Anträge beweisen, welche einschneidende Bedeutung der Gewerbestand der Frage beimißt. Besonders eingehend hat sich der am 11. Juni 1928 abgehaltene Gewerbetag für Wien und Niederösterreich mit der Angelegenheit befaßt und in einer Entschließung mit allem Nachdruck Abhilfe gefordert.

Es liegt mir selbstverständlich ferne, daraus etwa den allgemeinen Vorwurf gegenüber den Gewerbebehörden ableiten zu wollen, als ob sie es bei der Bekämpfung des Puschertums an gutem Willen und Eifer mangeln ließen; ich muß vielmehr die Bemühungen der Behörden auf diesem Gebiete sowie die verschiedenen der wirksamen Bekämpfung entgegenstehenden rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten voll anerkennen. Die oben angeführten Umstände beweisen aber doch wohl, daß bisher keine in jeder Beziehung befriedigenden Erfolge erzielt worden sind und daß daher die Aufmerksamkeit, die der Eindämmung der Mißstände zu widmen ist, erhöht werden muß. Ich sehe mich daher veranlaßt, die Herren Landeshauptmänner zu ersuchen, den Behörden neuerlich Weisungen in diesem Sinne zu erteilen.

Ich glaube nicht, nochmals alle Gründe darlegen zu müssen, die es vollkommen begreiflich machen, daß der Gewerbestand die Ausbreitung des Puschertums gerade unter den jetzigen Verhältnissen als eine besonders ernst zu nehmende bedrohliche Erscheinung ansehen muß. Ich verweise in dieser Beziehung insbesondere auf mein Schreiben vom 22. Mai 1923, Z. 39812. Ich möchte aber bei diesem Anlaß auf einige Gesichtspunkte aufmerksam machen, die mir für die Behandlung der Angelegenheit besonders wichtig erscheinen.

Die Klagen der gewerblichen Kreise richten sich hauptsächlich dagegen, daß die Strafen zu gering bemessen werden, daß das Mittel der Arreststrafe zu selten angewendet wird und daß die an und für sich schon niedrigen Strafen in zweiter Instanz noch herabgesetzt oder gar vollständig nachgelassen werden. Hier muß neuerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bestrafungen nie den Zweck der abschreckenden Wirkung erreichen werden, wenn das Strafmaß nicht im richtigen Verhältnis zum Ertragnis der unbefugten Betätigung steht. Die untere Grenze der im einzelnen Falle zu verhängenden Strafe sollte daher mindestens so hoch sein, daß der vom Bestraften aus seiner unbefugten Tätigkeit in der letzten Zeit erzielte Gewinn aufgewogen wird. Uebersteigt dieser Gewinn die im Gesetz vorgesehene Obergrenze der Strafen, so liegt zweifellos ein besonders erschwerender Umstand vor und es sollte in diesem Falle schon bei der ersten Bestrafung eine Arreststrafe ver-

hängt werden. Es darf eben nicht vergessen werden, daß bei zu milder Praxis die Strafen nur als eine Art gern geleisteter Steuer angesehen werden, nach deren Entrichtung die unbefugte Tätigkeit ruhig fortgesetzt wird. Wenn ferner die Behörde zweiter Instanz von ihrem Strafmilderungs- und Nachsichtsrechte zu ausgiebig Gebrauch macht, so kann dies unter Umständen eine unerwünschte Wirkung auf die Praxis der Unterbehörden haben. Ich verweise in diesem Zusammenhange auf das Bundes-Verwaltungsstrafserhöhungsgesetz 1928, mit dem die in der Gewerbeordnung angedrohten Geldstrafen auf das Zehntausendfache erhöht worden sind. Schon diese gesetzliche Maßnahme allein muß zum Anlaß genommen werden, das durchschnittliche Maß der zu verhängenden Geldstrafen verhältnismäßig zu erhöhen.

Von der durch § 152 der Gewerbeordnung gebotenen Handhabe zur Beschlagnahme von Werkzeugen, Arbeitsstoffen usw. wird anscheinend von den Behörden zu selten Gebrauch gemacht. In einer solchen Maßnahme kann unter Umständen das wirksamste Mittel liegen, die weitere unbefugte Tätigkeit zu verhindern oder zu erschweren.

In neuester Zeit wird auch der Vorschlag gemacht, die Gewerbebehörden anzuweisen, bei jeder Feststellung eines unbefugten Gewerbebetriebes die Steuerbehörde, die Krankenkasse und das Arbeitslosenamt zu verständigen. Dieser Vorschlag ist gewiß beachtenswert, da sich diese Stellen unter Umständen veranlaßt sehen werden, den Puschert zu besteuern, die Zahlung des Krankengeldes einzustellen oder ihm die Arbeitslosenunterstützung zu entziehen.

Was im besonderen die Arbeitslosenunterstützung betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese nach § 1, Punkt 1, der Verordnung vom 9. Juli 1924, B.G.B. Nr. 248, nicht gebührt, wenn der Lebensunterhalt durch die Arbeitslosigkeit nicht gefährdet wird. Sollte die Verständigung des Arbeitslosenamtes tatsächlich zur Entziehung der Unterstützung führen, so könnte ich hierin auch keine Unbilligkeit erblicken, denn das Puschertum kann insofern die Zahl der Arbeitslosen vermehren, als den Gewerbetreibenden zahlreiche Aufträge entgehen und es ihnen daher erschwert wird, Hilfsarbeiter zu halten.

Zu der immer wieder neu erhobenen Forderung, der Feststellung des Tatbestandes ausnahmslos Vertrauensmänner der Genossenschaften beizuziehen, ist zu bemerken, daß die Gewerbebehörden nach § 141, Absatz 3, der Gewerbeordnung allerdings nur dann verpflichtet sind, einen Beauftragten der Genossenschaft beizuziehen, wenn sie zur Feststellung des Tatbestandes einen Augenschein vornehmen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das Gesetz nur diejenigen Fälle im Auge hat, in denen ein Beamter der Behörde selbst die Amtshandlung vornimmt, und nicht die Fälle, in denen zum Beispiel Erhebungen durch die Gendarmerie oder andere Organe angeordnet werden. Selbstverständlich besteht aber kein gesetzliches Hindernis, die Beiziehung von Genossenschaftsorganen auch bei Erhebungen der zuletzt genannten Art anzuordnen. Dies wird sich in allen Fällen empfehlen, in denen die gerade von den gewerblichen Kreisen mit Recht gewünschte Raschheit des Vorgehens durch eine solche Vorgangsweise nicht beeinträchtigt wird. Das Ministerium hat schon in seinem Erlasse vom 12. Dezember 1923, Z. 61039, den Standpunkt vertreten, daß in diesem Belange allgemeine Weisungen kaum am Platze wären, da die Anschauungen über die zweckmäßigste Art des Vorgehens in den einzelnen Ländern verschieden sind. Das Ministerium hat damals empfohlen zu trachten, mit den Genossenschaftsverbänden das Einvernehmen her-



zustellen. Ich möchte hieran anknüpfen und betonen, daß ich es auch im allgemeinen für zweckmäßig hielte, wenn die Gewerbebehörden von Zeit zu Zeit mit den Genossenschaften oder Genossenschaftsverbänden in Fühlung träten, um darüber zu beraten, welche Wege die geeignetsten wären, um dem Puschertum zu steuern. Der Weg der mündlichen Aussprache bietet die Gelegenheit, Rechtsfragen zu klären und Mißverständnisse zu beseitigen, und würde zweifellos auch sehr dazu beitragen, einerseits bei den Behörden das Verständnis für die Sorge des Gewerbes zu vertiefen und andererseits auch die Genossenschaften von dem guten Willen der Behörden zu überzeugen.

Zum Schlusse möchte ich noch auf die — wie es scheint — nicht immer befolgte Vorschrift des § 147, Absatz 3, der Gewerbeordnung aufmerksam machen, wonach die Genossenschaft jedenfalls von der Verfügung in Kenntnis zu setzen ist, die die Behörde über eine Strafanzeige getroffen hat. Selbstverständlich ist die Genossenschaft auch dann zu verständigen, wenn ein Strafverfahren eingestellt oder ein solches gar nicht eingeleitet wird.“

Dieser Runderlaß wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß allen beteiligten Stellen die energische Bekämpfung des Puschertums unter Anwendung aller nach den Gesetzen zur Verfügung stehenden Mittel neuerlich zur Pflicht gemacht wird. Gleichzeitig werden die über die Bekämpfung des Puschertums ergangenen Verfügungen (der Erlaß der M.Abt. 53 vom 11. August 1923, Z. 4562/23, und die Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. April 1924, Z. 2871/24, und vom 24. Juli 1924, Z. 5302/24) zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

#### 109. Zuschußkredite, Erwirkung.

M.D. 8306/28. Wien, am 5. Dezember 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Zur besseren Evidenzhaltung und Erleichterung der Berichterstattung über die vom amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II genehmigten und von den zuständigen Gemeinderatsausschüssen zur Kenntnis genommenen Zuschußkredite wird angeordnet:

In den an die M.Abt. 4 auf Grund des Erlasses der Magistratsdirektion vom 13. April 1928, M.D. 2748/28 (Verordnungsblatt Heft V/1928 unter Nr. 40), zu übermittelnden Anzeigen über die Genehmigung von Zuschußkrediten ist sowohl das Datum der Bewilligung durch den amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II, als auch die nach den Kreditkontrollen gegebene Ordnungsnummer des Zuschußkredites anzugeben.

#### 110. Hausieren und Agentieren in städtischen Amtsräumen, Verbot.

M.D. 8605/28. Wien, am 6. Dezember 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles werden die Erlasse der Magistratsdirektion vom 20. Dezember 1922, Z. 7851/22, betreffend die Veranstaltung unbefugter Verkäufe in Amtshäusern und vom 23. Oktober 1924, Z. 7674/24, betreffend den Verkauf von Gegenständen für Wohltätigkeitszwecke in den Amtsräumen zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Demnach ist der Verkauf irgendwelcher Gegenstände zu welchem Zweck immer in den Amtsräumen, das Besuchen der Ämter, Anstalten und Betriebe durch Händler und Agenten, dann das Anbieten und Verbreiten von Ankün-

digungen u. dgl., sowie die Ueberlassung von Amtsräumen für einen der angeführten Zwecke ausnahmslos verboten und von den Amtsvorständen unter keinen Umständen zu dulden.

Das Verbot des Hausierens und Agentierens in den Ämtern ist bei den Toreingängen des Amtsgebäudes und bei den Eingangstüren zu den einzelnen Abteilungen so deutlich sichtbar anzuschlagen, daß es von jedermann gleich beim Eintritt gesehen werden muß. Außerdem ist dafür zu sorgen, daß die betreffenden Agenten usw. möglichst schon beim Eingang in die Ämter aufgehalten werden.

Die Amtsvorstände werden für die genaue Einhaltung dieser Anordnung persönlich verantwortlich gemacht.

#### 111. Zentralrechnungsabteilung, Giro- und Saldierungsstelle.

M.D. 8615/28. Wien, am 6. Dezember 1928.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit 10. Dezember 1928 wurde bei der Zentralrechnungsabteilung eine neue Stelle geschaffen, die die Bezeichnung „Zentralrechnungsabteilung, Giro- und Saldierungsstelle“ führt.

Diese Stelle hat folgende Geschäfte zu besorgen:

1. die Führung des Hauptgegengagebuches und die zentrale Verrechnung der Bezirksabrechnung;
2. den bargeldlosen Verkehr und die Führung der Bank-, Postsparkasse-, Scheck- und Valutenbücher (Geschäftskreis der bisherigen Girostelle);
3. den Kontokorrent-Saldierungsverkehr mit den Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, der Rechnungsabteilung IIc, den städtischen Unternehmungen und den fremden Kontoinhabern (Teil des Geschäftsumfanges der bisherigen Kontokorrentstelle);
4. die Führung des Verbotsbuches.

Die Kontokorrentverrechnung mit den Betrieben (restlicher Teil des Geschäftsumfanges der bisherigen Kontokorrentstelle) erfolgt bei den Verwaltungsgruppen III bis VII in der Rechnungsstelle IIa, IIIa, beziehungsweise in der Rechnungsstelle I, IV bis VIII der Zentralrechnungsabteilung.

Die bisher bestandene Girostelle und die Kontokorrentstelle der Zentralrechnungsabteilung wurden mit dem gleichen Zeitpunkte aufgelassen.

### Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

#### Tschechoslowakische Republik, Neuorganisation der politischen Verwaltung.

M.Abt. 50/2 279/28. Wien, am 13. November 1928.

(An die M.Abt. 7, 8, 12, 13, 42, 43, 49, 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Generalkonsulat der tschechoslowakischen Republik hat auf eine Anfrage folgendes mitgeteilt:

Auf Grund neuer gesetzlicher Bestimmungen ist an Stelle des früheren Ministeriums mit der vollen Macht für die Verwaltung der Slowakei das Landesamt unter der Leitung eines Landespräsidenten als zweite politische Institution in Bratislava (Pressburg) errichtet worden. Dieses Landesamt hat eine ähnliche Kompetenz wie die Landesämter in den historischen tschechischen Ländern und hat auch gleichzeitig die Kompetenz und die Ämten von den jetzt aufgelösten sechs slowakischen Gauen übernommen.



Als erste politische Instanz fungieren nun in der Slowakei die Bezirksämter (okresni úrad) mit unveränderter Kompetenz.

Eine ähnliche Organisation ist auch in Karpatho-Rußland (Landesamt in Uzhorod) eingeführt worden.

In den historischen Ländern wird vom 1. Dezember 1928 die gleiche Organisation in der Weise durchgeführt, daß die politischen und autonomen ersten Instanzen (Bezirksverwaltung und Bezirksausschuß) in einem Bezirksamt mit derselben Kompetenz vereinigt werden.

Ähnliches geschieht mit der Landesverwaltung und dem Landesauschuß.

Das Land Sleszko (Schlesien) vereinigt sich mit 1. Dezember 1928 mit Mähren in ein Land „Moravsko-Sleszko“ mit der Landesverwaltung in Brno (Brünn).

### Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M.Mbt. 51/A 528/28. Wien, am 5. Dezember 1928.

Von den „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien“ ist das zweite Sonderheft des Jahrganges 1928 „Die Berufsverhältnisse in Wien und deren Entwicklung“ von Universitätsprofessor Dr. Walter Schiff erschienen. Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der M.Mbt. 51 anzusprechen.

### Fischereigeräteherzeugung, Abgrenzung vom Drechslergewerbe, Gewerbeumfang.

M.Mbt. 53/11106/28. Wien, am 9. November 1928.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem rechtskräftigen Bescheide vom 4. August 1928, M.Mbt. 53/11488/27, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß A. G. auf Grund seines Gewerbebescheines, lautend auf die „Erzeugung von Fischereigeräten aus Bambusrohren mit Ausschluß jeder handwerksmäßigen Tätigkeit“, berechtigt ist, Fischereigeräte aus Bambusrohr derart zu erzeugen, daß die Rohre mit einer selbsterrundeten Splißmaschine gespalten, zusammengeleimt, geglättet, mit Seide abgebunden und lackiert, die einzelnen Teile sodann durch bezogene Metallstetmuffen miteinander in Verbindung gebracht und die bezogenen Handgriffe anmontiert werden, ferner an derartigen Fischereigeräten Reparaturen unter Einhaltung des gleichen Arbeitsvorganges vorzunehmen.

Für die Entscheidung ist folgende Erwägung maßgebend gewesen:

Die im gegenständlichen Betriebe durchgeführten amtlichen Erhebungen haben ergeben, daß sich der Arbeitsvorgang in nachstehender Weise abspielt:

Das Bambusrohr wird mittels eines von G. selbst konstruierten hölzernen Zuges, der von einem Elektromotor von  $\frac{1}{4}$  PS angetrieben wird, gesplißt. Die ringförmigen Stücke (6 bis 24 Splissen je nach der Größe der Angelruten) werden dann zusammengeleimt, geglättet, mit Seide abgebunden und lackiert.

Die Bearbeitung der einzelnen Angelrutenteile an ihren Enden zum Einpassen in die von einem Feinmechaniker gefertigten Metallhülsen wird mit einer Feile vorgenommen. Die Griffstücke (rundes Griffholz mit aufgeleimten, abgeschliffenen Korkstückchen) werden fertig von einem Drechsler bezogen und auf die Rute aufmontiert.

Der Betrieb ist als ausgesprochener Spezialbetrieb anzusehen. Bei der Erzeugung wird in diesem Betriebe ein Arbeitsvorgang beobachtet, welcher sich von dem Arbeitsverfahren, wie es das Gutachten der Genossenschaft der Drechsler darstellt, ganz wesentlich unterscheidet. Das Splissen des Materiales erfolgt mit einer selbsterrundeten Maschine; es kann daher bei diesem Arbeitsvorgang sicherlich nicht davon gesprochen werden, daß hierbei in der dem Drechsler eigenen Technik gearbeitet wird. Wenn die Genossenschaft der Drechsler diese Maschine für eine Fräsmaschine erklärt, so kann dem zwar nicht zugestimmt werden, es würde das aber an der ganzen Sachlage schon insofern nichts ändern, als die Verwendung einer Fräsmaschine keineswegs ausschließlich dem Drechslergewerbe vorbehalten ist, sie vielmehr jedem Holz, Metall oder ähnliche Materialien verarbeitenden Gewerbe ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein freies oder handwerksmäßiges handelt, zugebilligt werden muß. Daß das Zusammenleimen, Glätten, mit Seide Abbinden und Lackieren der Splissen keine

Drechslerarbeit ist, kann wohl ernstlich nicht bestritten werden. Die metallenen Stetmuffen wie auch die hölzernen Griffstücke werden fertig bezogen; es ist daher ohne Belang, welches Gewerbe zur Erzeugung dieser Bestandteile befugt ist, da sie ja im gegenständlichen Betriebe selbst nicht erzeugt werden. Es ist daher nur noch die Frage zu erörtern, ob nicht das Montieren der einzelnen Teile der Angelrute auf die Stetmuffen und der fertiggestellten Angelrute auf den Griff einen Eingriff in das Drechslergewerbe darstellt. Während das Gutachten der Genossenschaft der Drechsler in dieser Hinsicht ausdrücklich hervorhebt, daß diese Arbeiten mittels der Drehbank gemacht werden, wendet der fragliche Betrieb, in welchem sich überhaupt keine Drehbank befindet, eine vollkommen andere Technik an. Das Einpassen der einzelnen Stücke erfolgt, wie schon oben dargestellt, unter Verwendung der Feile. Es kann daher auch hierin nicht die Vornahme einer Drechslerarbeit erblickt werden. In jenen Fällen, in welchen die Verbindungsmuffen noch mit sogenannten Zentralführungszapfen ausgestattet sind, kann auch in der Montierung dieser Zapfen, welche durch Anleimen erfolgt, kein Eingriff in das Drechslergewerbe erblickt werden.

Es war daher zu entscheiden, daß G. bei der Herstellung von Fischereigeräten in der oben angeführten Technik seine Gewerbeberechtigung nicht überschreitet. Unter diesen Umständen kann es ihm natürlich auch nicht verwehrt werden, an gleichartigen Fischereigeräten unter Einhaltung des gleichen Arbeitsvorganges Reparaturen vorzunehmen.

### Malergewerbe, Abgrenzung des Gewerbeumfangs gegenüber dem Baumeister- und Maurergewerbe.

M.Mbt. 53/11382/28. Wien, am 17. November 1928.

Das Amt der Wiener Landesregierung, mittelbare Bundesverwaltung, hat mit dem Bescheid vom 10. September 1928, M.Mbt. 53/1946/28, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung entschieden, daß A. B. auf Grund seines Gewerbebescheines für das Maler- und Anstreicher-gewerbe zur Durchführung von Weißigungsarbeiten befugt ist.

Für die Entscheidung sind nachstehende Erwägungen maßgebend gewesen:

A. B. hat anlässlich der Durchführung der Malerarbeiten an einem Neubau auch die zweimalige Weißigung der neu verputzten Decken und Wände vorgenommen.

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister hat, von der Anschauung ausgehend, daß die Verwendung von Kalkmilch und Kalkfarben, mit welchen die Weißigung erfolgt, den Malern überhaupt nicht zustehe, in dieser Tätigkeit einen Eingriff in die Gewerbe der Bau- und Maurermeister-gewerbes erblickt. Demgegenüber hat die M.Mbt. 23 b unter Berufung auf ein Gutachten der Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien vom 29. September 1926, Z. 9530, den Standpunkt vertreten, daß das Weißigen auch in den Berechtigungsumfang des Malergewerbes falle.

Die im Zuge des Verfahrens eingeholten Gutachten ergeben nun, daß die Verwendung des Materiales zur Abgrenzung zwischen den städtischen Gewerbetreibenden nicht herangezogen werden kann. Der Maler verwendet nicht nur Leim-, Gummi-, Wachs- und Wasserglasfarben, er kann auch unter gewissen Einschränkungen mit Ölfarben arbeiten, ebenso aber auch mit Kalkmilch und Kalkfarben. Das Malen von Decken und Wänden mit Kalkmilch und Kalkfarben ist, wie das Gutachten der Handelskammer ausführt, von den Zimmermalern schon längst, bevor sie zu Ton und Kreide griffen, praktiziert worden. Der Großteil der in Wien in den Jahren 1880 bis 1910 ausgeführten Neubauten ist von den Malern nur mit Kalkmilch und Kalkfarben gemalt worden.

Es ist also ganz unzweifelhaft, daß die Verwendung dieser Materialien dem Malergewerbe nicht fremd ist, daß sie vielmehr in diesem Gewerbe auf langjähriger Übung beruht. Dazu kommt noch, daß der Maler in gewissen Fällen auf die Verwendung von Kalkmilch und Kalkfarben geradezu angewiesen ist. So kann die Herstellung einer Neubemalung auf einer alten abgenutzten Malerei nur mittels Kalk durchgeführt werden. Ebenso ist das Ausmalen von Räumen, in denen mit Gas geheizt oder gekocht wird, nur in Kalkmilch oder Kalkfarben möglich, da alle anderen Ausführungen minder haltbar sind und abblättern.

Es kann also dem Standpunkte, daß die Verwendung von Kalkmilch und Kalkfarben dem Maurer- und Baumeister-gewerbe vorbehalten sei, nicht beigegeben werden.



Hervorzuheben wäre noch, daß der Maurer die Wandtünchung mittels Pinsels vornimmt, während der Maler die Bürste hiezu verwendet, insoweit die vom Maurer getünchten Wände auch bei zweimaligem Auftragen streifig werden, während die Malerarbeit eine gleichmäßig gedeckte, rein weiße Fläche erzielt. Es ist also auch die Technik in der Verwendung der Kalkmilch bei den beiden Gewerben nicht die gleiche.

Umgekehrt soll natürlich auch nicht das auf langjähriger Übung beruhende Recht des Maurer- und Baumeistergewerbes, derartige Weißigung vorzunehmen, bestritten werden; nur ist dieses Recht eben kein ausschließliches. Das Weißigen von Decken und Wänden mittels Kalkmilch ist vielmehr als eine Arbeitsverrichtung anzusehen, welche sowohl in den Berechtigungsumfang des Maurer- und Baumeistergewerbes als auch in den des Malergewerbes fällt, wobei es ganz ohne Belang bleibt, ob das Auftragen der Kalkmilch auf neuverputzten Wänden erfolgt oder ob alter Verputz vorhanden ist.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit dem Erlasse vom 30. Oktober 1928, Z. 117.965/13/1928, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß die erstmalige Weißigung auf neu verputzten Wänden und Decken eine für den Bestand der Baulichkeiten nicht unbedingt notwendige Verschönerungsarbeit bildet, die, wie die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister selbst zugibt, als eine Fertigstellungs- und Vollendungsarbeit zu werten ist. In der Berufung wird selbst zugegeben, daß auch das Zimmermalergewerbe Weißputz zur Ausführung seiner Arbeiten verwendet, so daß ein Unterschied in dieser Hinsicht zwischen dem Maurer- und Baumeistergewerbe und dem Malergewerbe nicht besteht. Der Hinweis der Berufung auf eine Festigung des blanken Verputzes durch die erstmalige Weißigung kann nicht als stichhaltig bezeichnet werden, da die erstmalige Weißigung überhaupt erst dann erfolgen soll, wenn der Verputz vollständig trocken ist und gut abgehandelt hat.

Die Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

#### Gebäudeverwaltung, Befähigungsnachweis.

M. Abt. 53/11727/28. Wien, am 30. November 1928.

Als praktische Betätigung im Sinne der §§ 4 und 5 der Ministerialverordnung vom 18. Mai 1926, B. G. Bl. Nr. 128, kann eine selbstständig (das heißt nicht im Dienste einer zur gewerbmäßigen Gebäudeverwaltung berechtigten Person) geleistete Tätigkeit nicht anerkannt werden.

Ueber die Berufung des Gremiums der behördlich konzeptionierten Realitätenvermittler und -verwalter in Wien und Niederösterreich gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Bezirk vom 10. September 1928, M. B. M. XX/4383/28, hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 6. November 1928, Z. 119022/13/28, den nachfolgenden Bescheid erlassen:

Der Berufung wird Folge gegeben, der angefochtene Bescheid behoben und die Konzeption zur Verwaltung von Gebäuden verweigert.

#### Gründe:

Nach §§ 4 und 5 der Verordnung vom 18. Mai 1926, B. G. Bl. Nr. 128, ist der Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Verwaltung von Gebäuden „in der Regel“ durch das Zeugnis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung zu erbringen. Die Behörde kann zwar unter gewissen Voraussetzungen die Konzeption auch Bewerbern erteilen, die die Prüfung nicht abgelegt haben, solche Bewerber haben aber nach der Fassung der Verordnung keinen Rechtsanspruch, die Konzeption unter bestimmten Voraussetzungen zu erhalten, sondern es ist dem freien Ermessen der Verleihungsbehörde überlassen, die Konzeption zu verweigern. Im vorliegenden Fall sieht das Ministerium die praktische Betätigung, auf die sich der Bewerber beruft, schon aus dem Grunde nicht für genügend an, weil der Bewerber erst im Jahre 1923 in den dauernden Ruhestand versetzt worden ist und es sich daher vorher nur um eine nebenberufliche Tätigkeit gehandelt haben kann. Abgesehen hiervon trägt das Ministerium im allgemeinen grundsätzlichen Bedenken, eine selbstständig, das heißt eine nicht im Dienste einer zur gewerbmäßigen Gebäudeverwaltung berechtigten Person geleistete Tätigkeit als praktische Betätigung im Sinne der oben angeführten Ver-

ordnungsbestimmungen anzuerkennen, weil sie nicht die volle Gewähr für die Erlangung der erforderlichen Kenntnisse bietet und weil eine solche Anerkennung der unbefugten gewerbmäßigen Betätigung Vorschub leisten würde. Der bloße Besuch eines „Vortragszyklus“ über Hausverwaltungsfunde genügt nicht als Nachweis „einschlägiger Studien“ im Sinne der Verordnung.

## Gerichtliche Entscheidungen.

### Realsteuern, Vorzugspfandrecht der Nebengebühren.

M. D. 8224/28.

Wien, am 27. November 1928.

Der Wiener Magistrat hat zu den Meistbotverteilungen bei der Zwangsversteigerung von Liegenschaften bisher immer nicht nur die für die Geltendmachung des Vorzugspfandrechts noch nicht verjährten reinen Steuer- und Gebührenbeträge, sondern auch die erwachsenen Nebengebühren angemeldet. Nicht selten wurde die Qualität der Nebengebühren als Vorzugsposten bestritten. In diese strittige Rechtsfrage hat nunmehr der Oberste Gerichtshof völlige Klarheit gebracht und ausgesprochen:

Der Verzögerungszuschlag zur Wohnbausteuer genießt das gleiche Vorzugspfandrecht wie die Steuer selbst, dagegen nicht die Zwangsverfahrensgebühren.

Die Vorentscheidungen und der Beschluß des Obersten Gerichtshofes sind folgende:

Mit Meistbotsverteilungsbefehl des Bezirksgerichtes Hieging vom 20. Mai 1928, Z. E 154/27/34, waren aus der Verteilungsmasse für die versteigerte Liegenschaft Einf. Z. 486, Grundbuch Hieging, an Wohnbausteuer 1927/1928 2080 S 24 g, an Kanalräumungsgebühr 8 S 68 g und an Wassermehrverbrauchsgebühren 1927/II/IV 105 S 50 g als Vorzugsposten zugewiesen worden. Dagegen sind in Stattgebung des von der betreibenden Partei gegen die Zuweisung des Verzögerungszuschlages per 236 S 51 g und der Zwangsverfahrensgebühren per 18 S erhobenen Widerspruches diese Beträge als Vorzugsposten nicht zugewiesen worden, weil eine positive Vorschrift fehle, die den beiden Beträgen eine Vorzugsqualität einräumen würde. Dem von der Gemeinde Wien gegen diesen Beschluß eingebrachten Rekurs hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien als Rekursgericht zufolge Beschlusses vom 27. Juli 1928, Z. 39 R 881/28, keine Folge gegeben.

Dem von der Gemeinde Wien dagegen eingelegten Revisionsrekurs hat der Oberste Gerichtshof zufolge Beschlusses vom 20. September 1928, Z. 4 Ob 265/28, teilweise Folge gegeben und den Meistbotsverteilungsbefehl der ersten Instanz dahin abgeändert, daß der Gemeinde Wien als weitere Vorzugspost für den Verzögerungszuschlag der Betrag von 236 S 74 g zugewiesen wird; im übrigen wurde dem Revisionsrekurs jedoch keine Folge gegeben.

#### Gründe:

Insofern sich die Beschwerde dagegen wendet, daß dem Verzögerungszuschlag zur Wohnbausteuer nicht der Vorzugsrang zuerkannt wurde, ist sie im Recht. Der Verzögerungszuschlag ist ebenso bestimmt, den durch die Verzögerung der Zahlung dem Gläubiger entstandenen Nachteil auszugleichen, wie dies die Bestimmung der Verzögerungszinsen ist (vergl. § 1333 a. b. G. B.). Es mag sein, daß dem Verzögerungszuschlag zur Zeit seiner Einführung teilweise die Eigenschaft einer Strafe gegen die Schuldner zukam, die, auf die fortschreitende Geldentwertung rechnend, die Abstattung ihrer Schuldigkeit möglichst lange hinauszog. Das ändert aber nichts daran, daß der Verzögerungszuschlag den Charakter einer zugehörigen Nebengebühr behält, als welche er in dem Range der Hauptforderung zum Zuge kommt. Der Oberste Gerichtshof hat bereits am 16. Mai 1928, Z. 2 Ob 1136/27/4, und am 21. Februar 1928, Z. 2 Ob 129/28/1, im gleichen Sinne entschieden.

Hingegen kommt dem Revisionsrekurs keine Berechtigung zu, wenn er für die Zwangsverfahrensgebühr von 18 S die Reihung als Vorzugspost begehrt. Das Hofdekret vom 4. Jänner 1836, Z. G. E. 113, worauf sich die Beschwerde bezieht, spricht nicht von einer Nebengebühr, sondern von Konkurrenzbeiträgen und Außenständen, die mit dem Begriff einer Verfahrensgebühr nichts zu tun haben. Auch aus den



§§ 11 (1) und 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (V.G. Bl. Nr. 276/25) und aus § 25 des Steuereinkubungsgesetzes (V.G. Bl. Nr. 373/25) läßt sich nicht ableiten, daß den Vollstreckungs(Eintreibungs)kosten ein Vorzugsrang zukäme, da diese Gesetzesstelle nur die bis dahin strittige Frage gelöst hat, ob diese Kosten des Verwaltungsverfahrens schon durch die Aufnahme in den Rückstandsausweis Bestandteile des Exekutionstitels werden.

Im letzten Absatz des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes wird noch folgende Entscheidung über die Kosten des Revisionsrekurses gefällt:

Da das Meistbetsverteilungsverfahren ein außerstreitiges Verfahren ist, können die Kosten des Revisionsrekurses nicht zugesprochen werden (ebenso Slg. 6439).

### **Öffentliche Abgaben, gerichtliche Einbringung während des Ausgleichsverfahrens.**

M.D. 8224/28. Wien, am 27. November 1928.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichtes Mödling vom 9. September 1928, Z. G. 3861/28/1, womit in der Exekutionssache der betreibenden Gläubigerin Gemeinde Wien gegen die verpflichtete Firma G. W. wegen 2622 S 70 g das Exekutionsansuchen der ersteren abgewiesen worden war, hat die Gemeinde Wien den Rekurs erhoben.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien als Rekursgericht hat hierüber folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Rekurse wird Folge gegeben und der erstgerichtliche Beschluß im angefochtenen Teile dahin abgeändert, daß auf Grund des vollstreckbaren Rückstandsausweises der Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes für den XII. Bezirk vom 1. September 1928 zur Hereinbringung der vollstreckbaren Forderung der betreibenden Gläubigerin von 2362 S 84 g an Fürsorgeabgabe, an gesetzlichem Verzögerungszuschlag 10 Prozent per 236 S 26 g und 32 S 54 g an Kosten des Exekutionsansuchens die Exekution mittels zwangsweiser Pfandrechtsbegründung durch bürgerliche Einverleibung des Simultanpfandrechts auf die der Verpflichteten gehörige Liegenschaft, Grundbuch Gumpoldskirchen, Einl. 3. 84, als Haupteinlage und auf die Liegenschaften Grundbuch Gumpoldskirchen, Einl. 3. 1274 und 2046, als Nebeneinlagen bewilligt wird und das Bezirksgericht Mödling als Grundbuchgericht dieses Pfandrecht einzuverleiben, als Exekutionsgericht einzuschreiten und die Beteiligten zu verständigen hat.

#### **Begründung:**

Die Abweisung des Exekutionsansuchens hinsichtlich der oben genannten Liegenschaften beruht auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung des rechtlichen Begriffes „öffentliche Abgaben“ im § 23 der Ausgleichsordnung seitens des Erstgerichtes. Öffentliche Abgaben sind Forderungen des Bundes und anderer Körperschaften öffentlichen Rechtes (Land, Bezirk, Gemeinde), die diesen kraft öffentlichen Rechtes zur Bestreitung ihres Aufwandes im öffentlichen Interesse zustehen. Daß für die Fürsorgeabgabe alle diese Merkmale zutreffen, bedarf keiner weiteren Darlegung. Diese Abgabe genießt daher, soweit sie während des Ausgleichsverfahrens fällig wurde oder nicht früher als drei Jahre vor der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens fällig wurde, im Ausgleichsverfahren ein Vorrecht (§ 23 der Ausgleichsordnung). Laut Rückstandsausweis stammen die vollstreckbaren Rückstände an dieser Fürsorgeabgabe aus der Zeit vom Februar 1928 bis Juli 1928; da die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens laut Grundbuchslustrum vom 30. März 1928 erfolgte, treffen die obigen Voraussetzungen hinsichtlich der Fälligkeit offenbar zu. Ist aber die vollstreckbare Forderung bevorrechtet im Sinne des § 23 der Ausgleichsordnung, so wird sie durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nicht berührt (§ 10, Absatz 4, der Ausgleichsordnung); es können daher ungeachtet des Ausgleichsverfahrens richterliche Pfand- und Befriedigungsrechte für diese Forderung erworben werden.

Der Rekurs ist daher vollkommen gerechtfertigt, weshalb ihm stattzugeben und der erstgerichtliche Beschluß im Sinne der Bewilligung der angesuchten Exekution abzuändern war.

### **Salvatormedaille, kein Anspruch auf Ausfolgung.**

M.Ab. 49/17475/27. Wien, am 16. Juni 1928.

Der Verfassungsgerichtshof hat über die Klage des Karl R. in Wien gegen die Gemeinde Wien wegen Uebergabe einer goldenen Salvatormedaille zu Recht erkannt:

Die Klage wird zurückgewiesen.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 8. Mai 1928, Z. A 38/7/27.

#### **Tatbestand:**

Der Wiener Gemeinderat hat mit Beschluß vom 9. Oktober 1918 dem Kläger in Anerkennung seiner langjährigen und erpflanzlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Armenpflege sowie auf anderen Gebieten der Gemeindeverwaltung die goldene Salvatormedaille verliehen.

Dies geschah auf Grund des § 59, lit. t, des Statutes für Wien vom 24. März 1900, L.G. Bl. Nr. 17, womit die Verleihung dieser Auszeichnung dem Gemeinderate selbst vorbehalten war.

Das Dekret an den Kläger enthält den Beisatz: „Da bei den gegenwärtigen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung die Herstellung der Medaille auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, wird die Ueberreichung in einem späteren Zeitpunkte erfolgen.“

Im Jahre 1926 ersuchte der Kläger den Bürgermeister persönlich um Intervention, da seit der Ausstellung des Dekretes fast acht Jahre vergangen seien. Auf dieses Gesuch erhielt er im Auftrage des Bürgermeisters eine Verständigung des Magistrates, daß goldene Salvatormedaillen mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Kriege nicht mehr geprägt worden seien; seinem Wunsche könne daher derzeit nicht Rechnung getragen werden.

Nun erhob R. die Klage gegen die Gemeinde Wien, wobei er den Streitgegenstand mit 200 S bewertete und sich bereit erklärte, an Stelle der Medaille den Betrag von 345 S anzunehmen. Er führte die Klage auf Artikel 137, Absatz 1, B.V.G. und begehrte die Verurteilung auf Ausfolgung der Medaille oder Zahlung von 345 S.

Die Gemeinde Wien wendete die Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes ein. Die Auszeichnung liege im Beschlusse des Gemeinderates, die Medaille sei bloß ein äußeres Zeichen hierfür, wäre es anders, so hätte die Verleihung und Ueberreichung nicht getrennt werden können. Es handle sich um einen reinen Verwaltungsakt, aus dem nicht mehr geprägte Medaillen kein vermögensrechtlicher Anspruch entstanden sei und zwar auch dann nicht, wenn die Ueberreichung des äußeren Zeichens wegen Unmöglichkeit der Goldbeschaffung auch derzeit noch nicht geschehen könne, da die Gemeinde auch jetzt dringendere Bedürfnisse der Allgemeinheit zu befriedigen habe. Die Gemeinde könne bestimmen, wann sie ohne Beeinträchtigung ihrer im Interesse der Allgemeinheit obliegenden Aufgaben das Versprechen wird einlösen können.

#### **Entscheidungsgründe:**

Der Anspruch des Klägers auf Ausfolgung der goldenen Salvatormedaille ist kein vermögensrechtlicher Anspruch im Sinne des Artikels 137 der Bundesverfassung. Die Medaille als solche mag wohl einen Vermögenswert darstellen, wie ja auch Gedenkmünzen oder Ehrenpreise bei Ausstellungen, selbst wenn sie aus minderwertigen Stoffen hergestellt sind, immerhin einen Wert vorstellen. Alle diese äußeren Zeichen verlieren ihren selbständigen Vermögenswert, wenn sie in Verbindung mit der Auszeichnung, die sie symbolisieren sollen, verliehen werden. Dem Verfassungsgerichtshof steht das Recht nicht zu, den Verleiher durch Erkenntnis zu zwingen, den die Auszeichnung betreffenden Beschluß durch Uebergabe des äußeren Zeichens zu vollziehen.

### **Konzeffionierte Gewerbe, Genehmigung von Zweigniederlagen.**

M.Ab. 53/10408/28. Wien, am 5. November 1928.

Im Verfahren betreffend die Genehmigung von Zweigniederlagen konzeffionierter Gewerbe gemäß § 40 der Gewerbeordnung kommt weder den Genossenschaften noch der Gemeinde die Stellung einer Partei zu. Der den gegenständlichen Rechtsstandpunkt vertretende Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 5. November 1927,



3. 86877/12/1927, betreffend Errichtung von Filialen von Gast- und Schankgewerben ist daher in dieser Richtung nicht mehr zu handhaben. Einer Befragung der Genossenschaften in solchen Fällen zu informativen Zwecken steht natürlich kein Hindernis entgegen; ein gesetzlich vorgeschriebenes Erfordernis für das Verfahren bildet jedoch eine solche Befragung nicht. Auf keinen Fall ist aber den genannten Stellen ein Berufungsrecht gegen einen im Grunde des § 40 der Gewerbeordnung ergangenen Bescheid einzuräumen.

Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1928, 3. A 311/4/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit dem Beschlusse vom 21. September 1928 die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. März 1928, 3. 71611/13, betreffend Genehmigung von Zweigniederlassungen der Leichenbestattungsunternehmung R. R. gemäß §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.B. Nr. 36/1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen.

Dies aus nachstehenden Erwägungen:

Daß es sich hier um die angestrebte Errichtung von Zweigtablissements eines konzessionierten Gewerbes handelt, ist von keiner Seite bestritten.

Für Zweigtablissements eines konzessionierten Gewerbes bedarf es aber nach § 40, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.G.B. Nr. 26, nicht einer eigenen Konzession, also einer Verleihung durch die nach Art des Gewerbes zuständige Verleihungsbehörde, sondern nur einer „besonderen Genehmigung“ durch diese Gewerbebehörde. Ein Recht der Gemeinde des Standortes, wie es in den §§ 18 (Absatz 6), 20 (Absatz 3) und 21 g (Absatz 3) der Gewerbeordnung (bei Neuverleihung der Konzession für ein Leichenbestattungsunternehmen) eingeräumt ist, ist in den Fällen des § 40 der Gewerbeordnung nicht vorgesehen, ja nicht einmal eine Einvernahme der Gemeinde des Standortes, wie sie — abgesehen von § 23, Absatz 5, der Gewerbeordnung — schon bei Verlegung eines konzessionierten Gewerbes, bei dessen Verlegung auf die Lokalverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist, vorgeschrieben ist (§ 39, Absatz 4, der Gewerbeordnung).

Die gleichwohl durch das Bundesministerium für Handel und Verkehr verfügte Einvernahme der Bezirksvertretungen jener Bezirke, in welchen die Zweigtablissements errichtet werden sollen, lag also völlig im freien Ermessen des Bundesministeriums.

Da der Gemeinde in dem vorliegenden Falle weder ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Verhalten der Behörde in der Sache selbst noch ein rechtliches Interesse, das ist der Anspruch auf ein bestimmtes Verfahren, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zur Seite steht, fehlt ihr die Parteistellung und somit die Legitimation zur Beschwerdeführung beim Verwaltungsgerichtshof.

#### Konzessionszurücknahme.

M.B.N. VII 9214/28. Wien, am 10. August 1928.

Eine Konzession kann nach § 57, Absatz 2, der Gewerbeordnung auch dann zurückgenommen werden, wenn Schritte zu ihrer Inbetriebsetzung bereits eingeleitet wurden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1928, 3. A 680/4/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Leopold W. in Groß-Riedenthal gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. April 1927, 3. 84437, betreffend die Zurücknahme einer Gastgewerbekonzession zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die belangte Behörde gab mit der angefochtenen Entscheidung der Berufung des Beschwerdeführers gegen die vom magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk mit Bescheid vom 12. Februar 1927 gemäß § 57, Absatz 2, der Gewerbeordnung ausgesprochene Zurücknahme der dem Beschwerdeführer mit Dekret vom 26. Mai 1903 verliehenen Weinschankkonzession keine Folge, da keine genügend triftigen Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, von der der Behörde im Gesetze zur Wahrung der öffentlichen Rücksichten gegebenen Möglichkeit der Konzessionszurücknahme keinen Gebrauch zu machen.

In der Beschwerde wird Gesetzwidrigkeit geltend gemacht, weil das Ansuchen des Beschwerdeführers, der mangels eines Lokalbedarfes seine Konzession bis Oktober 1926 nicht habe ausüben können, um Genehmigung der Verlegung der Konzession als ein Akt der Inbetriebsetzung der Konzession aufzufassen sei, so daß die Voraussetzung der Zurücknahme — das Ruhen des Gewerbes — mangle; das Verfahren sei mangelhaft, weil die Beschwerde die außergewöhnlichen Verhältnisse des Mangels eines Lokales und der Schwierigkeit der Beschaffung eines solchen weder festgestellt noch in Betracht gezogen habe.

Hierüber erwog der Verwaltungsgerichtshof folgendes: Der Beschwerdeführer gibt selbst in der Beschwerde zu, daß er, wenn ihm die Konzession vor dem 2. Oktober 1926 (dem Tage der Einbringung seines Ansuchens um Genehmigung der Uebertragung seiner Weinschankkonzession vom Standorte Wien, VII. Burggasse 89, nach dem Standorte VII. Neustiftgasse 51) entzogen worden wäre, die Tatsache des mehr als sechs Monate dauernden Nichtbetriebes der Konzession nicht bestreiten könnte. Sogar macht der Beschwerdeführer ausschließlich geltend, daß das Ansuchen vom 2. Oktober 1926 eine Unterbrechung der sechsmonatlichen Frist des Nichtbetriebes bedeute, so daß die Behörde nicht mehr befugt gewesen sei, die Zurücknahme der Konzession auszusprechen. Dem vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht zuzustimmen, da nach § 59, Absatz 2, der Gewerbeordnung die Gewerbebehörde eine Gastgewerbekonzession stets dann als zurückgenommen erklären kann, wenn sie durch sechs Monate still stand; zu bestimmen, wann die Behörde von diesem Rechte der Zurücknahme Gebrauch macht, ist in ihr Ermessen gestellt. Da der Beschwerdeführer selbst die Tatsache des Stillstehens seiner Konzession durch mehr als sechs Monate zugibt, hatte sich der Verwaltungsgerichtshof mit der weiters in der Beschwerde aufgeworfenen Frage, ob das Ansuchen vom 2. Oktober 1926 eine Unterbrechung des Laufes dieser sechsmonatlichen Frist bedeute, gar nicht zu beschäftigen.

#### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

##### Bundesgesetzblatt.

264. Uebereinkommen mit Italien betreffend die Liquidierung der Krankenkasse der ehemaligen k. k. österreichischen Staatsbahnenverwaltung und ihrer Nebenfonds.

265. Uebereinkommen mit Italien betreffend das Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen.

266. Uebereinkommen mit Italien betreffend die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in Salzburg.

267. Uebereinkommen mit Italien betreffend die Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter des (vormals) österreichischen Netzes der Südbahngesellschaft.

268. Uebereinkommen mit Italien betreffend die Arbeiterunfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz.

269. Uebereinkommen mit Italien betreffend die Gemeinde Wien — städtische Versicherungsanstalt und den Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien.

270. Uebereinkommen mit Italien betreffend die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten.

271. Abänderung der Bestimmungen der Biersteuer-vollzugsvorschrift betreffend die Saccharometer.

272. Dritte Durchführungsverordnung zum Leibrentner-gesetz.

273. Prüfungstagen für die Zulassung zur Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft.

274. Ratifikation zweier auf der Arbeitskonferenz von Washington angenommenen Uebereinkommen durch Kuba.

275. Verkehr mit Warte und Verbandstoffen

276. Schöffenslisten für Jugendkinder.

277. Zusatzabkommen zum Alttrötenübereinkommen mit Rumänien.

278. Benennung der Abteilungen (Nachschulen) der technischen Hochschulen als Fakultäten.

279. Erteilung des im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehenen Vorrechtes an den Verband der österreichischen Ledergrößhändler. *W.*